

52. Wirksamkeit eines Vergleichs, den der Verwalter im Konkurs einer Aktiengesellschaft mit den Mitgliedern des Aufsichtsrats über die Ersatzansprüche aus Verletzung der Aufsichtsratspflichten geschlossen hat. Kann, entgegen einem solchen Vergleich, die „Aktionärschaft“ diese Ersatzansprüche noch für sich geltend machen?

I. Zivilsenat. Ur. v. 25. April 1906 i. S. B. u. Gen. (Kl.) w. S. (Bekl.). Rep. I. 614/05.

- I. Landgericht Leipzig.
- II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Verwalter im Konkurs über das Vermögen der Aktiengesellschaft B. B. in Leipzig hatte mit den Mitgliedern des Aufsichtsrats, wozu auch der Beklagte gehörte, am 27. Februar 1902 einen

Vergleich abgeschlossen, worin er gegen die — später vereinbarungsgemäß erfolgte — Zahlung eines auf 4500000 *M* bestimmten Betrags verzichtete „auf alle weiteren Regresschädenersatz- und sonstigen Forderungen, welche etwa der in Konkurs geratenen Gesellschaft sowie der Gläubigerschaft an die Mitglieder des Aufsichtsrats oder deren Erben aus der Mitgliedschaft bei dem Aufsichtsrate der L. B. zustehen oder zustehen könnten.“

Die Kläger waren Aktionäre der L. B. Sie waren der Ansicht, daß der Vergleich insoweit nicht wirksam sei, als er die Ersatzansprüche betreffe, welche nicht nach § 249 Abs. 3 u. § 241 Absj. 3. 4 *H.G.B.* dem unmittelbaren Zugriff der Gläubiger unterlägen, oder doch wenigstens insoweit nicht, als die Ersatzansprüche den zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Betrag überstiegen hätten. Darüber hinaus, meinten sie, ständen die Ersatzansprüche nicht der Aktiengesellschaft als solcher, dem Subjekte des Konkursverfahrens, zu, sondern der Aktionärschaft als Gemeinschaft der Aktionäre, und hafteten nicht den Gläubigern der Aktiengesellschaft, seien mithin auch nicht der Verfügung des Konkursverwalters unterworfen. Die Kläger beabsichtigten, dieses vom Vergleiche nicht zerstörte Aktivum zur Verteilung unter die Aktionäre zu bringen, und zu diesem Zwecke in Anwendung des § 302 *H.G.B.* bei dem zuständigen Gerichte die Bestellung von Liquidatoren zu beantragen. Sie hielten es aber für erforderlich, daß vorher im Wege des Prozesses das Vorhandensein solcher Ersatzansprüche festgestellt werde. Deshalb richteten sie die Klage auf die Feststellung der Verpflichtung des Beklagten, den der L. B. und der Gesamtheit der Aktionäre derselben durch diejenigen Handlungen und Geschäftsbispositionen, welche zum Konkurse der Bank geführt, zugesügten Schaden den Aktionären der L. B. zu ersetzen.

Beide Instanzen wiesen die Klage ab. Die Revision der Kläger hat keinen Erfolg gehabt. Über die in der Überschrift berührten Fragen heißt es in den

Gründen:

... „Verlangt wird die Feststellung, daß der Beklagte den Aktionären der L. B. den Schaden zu ersetzen habe, welcher der L. B. oder der Gesamtheit ihrer Aktionäre aus gewissen, eine Pflichtverletzung enthaltenden Handlungen und Geschäftsbispositionen der Gesellschafts-

organe erwachsen sei. Für den Beklagten können nur Verletzungen seiner Obliegenheiten als Mitglied des Aufsichtsrats in Betracht kommen. Erfolg kann deshalb die Klage nur haben, wenn der vom Konkursverwalter mit den Aufsichtsratsmitgliedern abgeschlossene Vergleich vom 27. Februar 1902 die Haftung des Beklagten für diese Verfehlungen nicht oder nicht vollständig aufgehoben hat. Nach dem Wortlaute des Vergleichs kann kein Zweifel sein, daß auf alle weiteren Ersatzansprüche der in Konkurs geratenen Gesellschaft gegen den Beklagten verzichtet worden ist. Der Vergleich steht also der Klage entgegen, insofern die Kläger nicht dartun, daß der Konkursverwalter den Vergleich insoweit, als die mit der Klage geltend gemachte Ersatzpflicht in Frage steht, nicht wirksam habe abschließen können.

Die Kläger haben diese Darlegung versucht. Der Inhalt ihrer weitläufigen Auseinandersetzungen läßt sich im Ergebnisse dahin zusammenfassen, daß die Ersatzansprüche, auf welche sich das Feststellungsbegehren bezieht, nicht der Aktiengesellschaft als solcher, welche allein Subjekt des Konkursverfahrens sei, sondern der Gesellschaft der Aktionäre, der Aktionärschaft, zuständen, oder daß doch, wenn sie zum Vermögen der Aktiengesellschaft gehörten, sie nicht in die Konkursmasse gefallen seien. Beide Instanzen haben, und mit Recht, die Deduktionen der Kläger abgelehnt.

Für die Behauptung, daß Ersatzansprüche gegen pflichtvergessene Aufsichtsratsmitglieder nicht der Aktiengesellschaft als solcher, sondern der Aktionärschaft gehörten, haben die Kläger sich darauf berufen, daß bei der Aktiengesellschaft zwischen der inneren und der äußeren Seite zu unterscheiden sei. Juristische Persönlichkeit sei der Aktiengesellschaft lediglich nach außen beigelegt; in dieser Richtung werde sie ausschließlich durch den Vorstand vertreten. Nach innen aber wirke die juristische Persönlichkeit nicht; hier greife das gesellschaftliche Prinzip durch, und nach diesem Prinzip bestimmten sich nicht nur die Beziehungen der Mitglieder unter sich, sondern auch zu den Personen, welche sie mit ihrer Vertretung zwecks einheitlicher Leitung des Geschäfts und zum Organ ihrer „geschäftsbetrieblichen Einheit“ gemacht hätten. Dazu gehörten insbesondere auch die Aufsichtsräte, welche die Aktionäre kraft eigenen Rechts in der kein Organ der juristischen Person bildenden Generalversammlung wählten, und welche daher für die pflichtmäßige Erfüllung des ihnen erteilten Auftrages

den Aktionären in ihrer gesellschaftlichen Gesamtheit, und nicht der Aktiengesellschaft als juristischer Person verantwortlich seien. Entgegen diesen Aufstellungen hat das Berufungsgericht, in wesentlicher Übereinstimmung mit der ersten Instanz, den Standpunkt eingenommen, die Aktiengesellschaft sei nach der ihr im Handelsgesetzbuch gegebenen Gestalt eine juristische Person, die in der Generalversammlung der Aktionäre das ihr Rechtsleben beherrschende Organ und im Vorstand ein dienendes Organ habe, welches den von jener kundgegebenen Willen ausführe. Wenn auch die Aktionäre in der Generalversammlung eigene Rechte wahrnähmen, so seien dies doch nur solche Rechte, die ihnen auf Grund ihres Aktienbesitzes in den Angelegenheiten der Gesellschaft zuständen. Eine besondere Gesellschaft der Aktionäre neben der Aktiengesellschaft sei dem geltenden Rechte fremd; das Handelsgesetzbuch kenne nur die Gesellschaft und die Gesellschafter. Demgemäß sei, was die Aktionäre in der Generalversammlung beschließen, das Ergebnis ihrer Willensbetätigung für die Aktiengesellschaft. Ernenne die Generalversammlung nach dem Statute den Vorstand, oder wähle sie die Aufsichtsratsmitglieder, so nehme sie diese Akte lediglich als Willensorgan der Aktiengesellschaft und für diese vor; von Schaffung eines Rechtsverhältnisses zwischen Vorstand und Aufsichtsrat einerseits und den Aktionären andererseits könne nicht die Rede sein.

Die Revision hat diese Auffassung als rechtsirrtümlich angegriffen. Der Angriff ist nicht begründet. Die Revision hat die früheren Argumente wiederholt; sie hat aber hervorgehoben, der Sinn der von ihr vertretenen Instanzausführungen sei nicht, daß die Aktiengesellschaft aus zwei voneinander unabhängigen selbständigen Rechtspersönlichkeiten bestehe; vielmehr seien juristische Person und Aktionärschaft zwei unter sich verbundene, dennoch aber voneinander unterscheidbare Seiten der Aktiengesellschaft. Der Begriff der Aktiengesellschaft erschöpfe sich nicht in der nach außen wirksamen juristischen Persönlichkeit; hinter dieser stehe noch als der treibende Teil die Gesellschaft, als die Gemeinschaft der Gesellschafter, die *societas* der Aktionäre. Demgegenüber ist an der Ansicht des Berufungsgerichts festzuhalten. Des Eingehens auf theoretische Streitpunkte bedarf es nicht. Für die Unterscheidung von Gesellschaftsvermögen, das der Aktiengesellschaft als juristischer Person, und Gesellschaftsvermögen, das der

Aktionärschaft gehörte, wäre unerlässliche Votaussetzung, daß beide, Aktiengesellschaft als solche und Aktionärschaft, besondere Vermögens-träger sein könnten. Es liegt auf der Hand, daß die Revision, in-dem sie die Trennung der Aktiengesellschaft in zwei selbständige Rechts-persönlichkeiten aufgibt, damit auch die Möglichkeit ausschließt, in der Aktiengesellschaft zwei nebeneinander bestehende Subjekte des Vermögens zu unterscheiden, und dieses Vermögen je nach seinem Inhalte bald dem einen, bald dem anderen zuzuweisen. Auch vom Boden der Re-vision würde man nur dahin gelangen, daß der identische Vermögens-träger nach außen als juristische Person, nach innen als gesellschaft-liche Organisation in Erscheinung trete. Daß aber die Annahme zweier selbständiger Vermögensträger in der Tat völlig verwerflich wäre, kann keinem Zweifel unterliegen. Dem Berufungsgericht ist darin unbedenklich beizutreten, daß nach der Gestaltung, welche das Institut im Handelsgesetzbuch erhalten hat, eine besondere Gesellschaft der Aktionäre neben der Aktiengesellschaft nicht besteht. Die Aktien-gesellschaft hat nach § 210 H.G.B. als solche selbständig ihre Rechte und Pflichten. Darin liegt, daß ihr als Einheit, im Gegensatz zu den Aktionären, Rechts- und Vermögensfähigkeit zukommt, wodurch sie sich nach der herrschenden Ansicht als juristische Person charak-terisiert. Wenn die Revision den Einwand aufgreift, daß die juristische Persönlichkeit der Aktiengesellschaft nur nach außen, nur zu Zwecken des Verkehrs beigelegt sei, so kann darauf schon aus dem Grunde hier nichts ankommen, weil gerade die Fähigkeit, Vermögen zu be-sitzen, eine nach außen gerichtete Wirkung der Rechtspersönlichkeit ist. Allerdings ist die Aktiengesellschaft kein selbständiges Vermögenssubjekt; sie dient materiell den Interessen der Aktionäre. Dies hindert aber nicht, daß sie formell als alleiniger Träger des Gesellschaftsvermögens erscheint. Auf die Führung der Gesellschaftsgeschäfte haben freilich die Aktionäre in gewissen Grenzen bestimmenden Einfluß. Allein wenn ihnen dieser auch kraft eigenen Rechts zukommt, so ist es doch, wie das Berufungsgericht unter Hinweis auf § 250 H.G.B. mit Recht hervorhebt, eine Betätigung in den Angelegenheiten der Gesell-schaft — nicht in ihren besonderen Angelegenheiten —, die sie durch Beschlußfassung in der Generalversammlung ausüben. Verfehlt ist der Widerspruch der Kläger dagegen, daß die Generalversammlung der Aktionäre als Organ der Aktiengesellschaft zu betrachten sei. So

wenig wie es eine der Aktiengesellschaft selbständig gegenüberstehende Aktionärschaft gibt, so wenig sind zwei verschiedene Willen vorhanden, der Aktionärschaft, um die Befehle an die Aktiengesellschaft zu erteilen, und der letzteren, um sich in Ausführung dieser Befehle geschäftlich zu betätigen. Vielmehr gelten die von den Aktionären in den Generalversammlungen gemäß Gesetz und Satzung gefaßten Beschlüsse als der für die Aktiengesellschaft, die als solche nicht willensfähig ist, ausgesprochene Wille, wobei es für die grundsätzliche Auffassung selbstverständlich ohne Bedeutung ist, daß die Voraussetzungen für einen gültigen Beschluß in verschiedenen Fällen verschieden bestimmt sind, und daß der einzelne Aktionär bei Abgabe seiner Stimme sich von seinem eigenen Interesse leiten läßt. Völlig willkürlich wäre es, von diesem Satze eine Ausnahme dann zu machen, wenn es sich um die Wahl des Aufsichtsrats oder die Ernennung des Vorstandes handelt. Auch hierbei ist der Generalversammlungsbeschluß als unmittelbarer Wille der Aktiengesellschaft anzusehen. Mit Recht hat das Berufungsgericht die Auffassung abgelehnt, daß dadurch ein besonderes Rechtsverhältnis zwischen Vorstand und Aufsichtsrat auf der einen Seite, und den Aktionären oder der Aktionärschaft auf der anderen Seite geschaffen werde. Die theoretischen Schwierigkeiten, welche die Kläger für die praktische Durchführung dieses Standpunkts behaupten, sind in Wirklichkeit nicht vorhanden. Es ist eine Überspannung des Grundsatzes, daß die Vertretung der Aktiengesellschaft dem Vorstand obliegt, wenn man die Möglichkeit jeder anderen Vertretung ausschließen will. Insbesondere darf nicht bestritten werden, daß ausnahmsweise in den Fällen, wo ein anderes Vertretungsorgan der Aktiengesellschaft nicht besteht, wie dies bei Vereinbarungen mit den Aufsichtsratsmitgliedern vorkommen kann, auch die Generalversammlung selbst mit Rechtswirksamkeit für die Aktiengesellschaft muß tätig werden können.

Vgl. Staub, Kommentar zum H.G.B. Anm. 1 zu § 250; Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts § 121 Anm. 8 S. 818; Lehmann, Das Recht der Aktiengesellschaft Bd. 2 S. 158, 197/198, 239, 367 bei Anm. 4.

Das in den Entsch. in Zivils. Bd. 43 S. 283 fig. abgedruckte Urteil des erkennenden Senats vom 18. Februar 1899 steht dem nicht entgegen, da es nur von der regelmäßigen Ordnung der Vertretungsfrage spricht.

Im Anschluß an das Instanzvorbringen hat die Revision die

Auslegung verteidigt, daß in § 241 Abs. 2 u. § 249 Abs. 2 H.G.B. unter der „Gesellschaft“, welcher der fehlbare Vorstand oder Aufsichtsrat für den Schaden ersatzpflichtig ist, nicht die Aktiengesellschaft, sondern die Gesellschaft der Aktionäre, die Aktionärschaft, zu verstehen sei. Nachdem es sich herausgestellt hat, daß es diesen Unterschied in Wirklichkeit nicht gibt, muß der Auslegungsversuch ohne weiteres fallen. Es wäre aber auch ganz willkürlich, dem gleichen Worte hier eine andere Bedeutung beizulegen, als an den anderen zahlreichen Stellen, wo es gebraucht wird, und völlig undurchführbar, die Bezeichnung „Gesellschaft, Aktiengesellschaft“ an allen Stellen, wo der Beisatz „als solche“ fehlt, der übrigens nicht nur in dem von den Klägern genannten § 210, sondern auch im § 200 Abs. 1 vorkommt, im Sinne der Aktionärschaft zu deuten.

Wenn es hiernach unmöglich ist, das Gesellschaftsvermögen an zwei getrennte, selbständige Träger zu verteilen, so kann doch die Unterscheidung noch Bedeutung für die Frage haben, ob von dem Vermögen der Aktiengesellschaft nur ein Teil zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger zu dienen habe, während der andere Teil den Aktionären vorbehalten bleibe. Die Kläger haben eine solche Teilung behauptet. Es soll unterschieden werden zwischen dem Haftungsvermögen, an welches allein sich die Gläubiger halten könnten, und allem anderen Vermögen, worauf ein Zugriff der Gläubiger nicht stattfinde. Zu dem letzteren sollen die Regreßansprüche gegen Vorstand und Aufsichtsrat gehören, welche sich nicht auf die in § 241 Abs. 3 aufgeführten besonderen Verfehlungen gründen. Das Berufungsgericht hat diese Unterscheidung abgelehnt. Gestützt auf § 210 Abs. 1 hat es ausgesprochen, daß alles, was die Aktiengesellschaft erwerbe, worunter auch der Regreßanspruch gegen Vorstand und Aufsichtsrat falle, in ihr selbständiges Vermögen gelange und mangels einer gesetzlichen Beschränkung den Gläubigern hafte. Dem ist beizutreten. Was die Revision dagegen vorgebracht hat, greift nicht durch. In Anknüpfung an das Instanzvorbringen sind bei der mündlichen Revisionsverhandlung folgende Gesichtspunkte betont worden; in den §§ 241, 249 H.G.B. werde neben der Haftung von Vorstand und Aufsichtsrat aus Verletzungen ihrer Obliegenheiten im allgemeinen noch eine besondere Haftung aus bestimmten Pflichtverletzungen ausgesprochen. Nur in diesen besonders ausgezeichneten Fällen stehe der

Anspruch den Gläubigern der Gesellschaft zu. Mindestens also könnten die Regreßansprüche nicht ausschließlich den Gläubigern zugute kommen, sondern müßten jedenfalls auch der Gesellschaft, d. h. der Aktionärschaft, zustehen. Damit scheint der von den Klägern früher vertretene Standpunkt insoweit aufgegeben zu sein, als jetzt nicht mehr behauptet wird, daß durch Einführung des eigenen Klagrechts der Gläubiger nur in den besonderen Fällen sich für die Regreßansprüche der Gesellschaft in den anderen Fällen ergebe, sie seien von der Haftung für die Gesellschaftsschulden ganz frei. Diese Ansicht würde auch jeden Grundes entbehren, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat. Den Gläubigern ist mit dem selbständigen Klagrecht etwas verliehen, was sie an sich nicht haben würden, zur Verbesserung ihrer Rechtsposition, um sie gegen die Nachteile besonders nahe liegender Einwirkungen auf den Ersatzanspruch zu schützen (§ 241 Abs. 2 Satz 2), nicht zur Beschränkung der ihnen an sich zukommenden Befugnisse. Daß aber die Regreßansprüche gegen Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft zustehen, und zwar nicht nur, wie die Revision jetzt meint, zum Teile, sondern in vollem Umfange und auch neben der Mitberechtigung der Gläubiger, soweit diese reicht, ist für die Frage, ob diese Ansprüche dem Zugriffe der Gläubiger entzogen seien, ohne Belang. Die Revision geht hier nach zwei Richtungen fehl. Einmal soll die Behauptung, daß die Regreßansprüche außer den Gläubigern doch jedenfalls auch der Gesellschaft zukämen, den Schluß begründen, daß insoweit, also wenigstens zu einem Teile, die Gläubiger davon ausgeschlossen seien. Allein auch eine solche Beschränkung der Gläubiger hat das Gesetz nirgends ausgesprochen. Die gleichen Gründe, welche die Beschränkung der Gläubiger auf die Fälle des eigenen Klagrechts ausschließen, sind auch gegen diese etwas enger gezogene Beschränkung geltend zu machen. Sodann scheint die Revision, was freilich von ihrem Standpunkt aus nicht folgerichtig wäre, sich auch des Gebankens nicht ganz entschlagen zu haben, daß der Verwalter im Konkurse der Aktiengesellschaft die Regreßansprüche zugunsten der Gläubiger nur soweit verfolgen könne, als diesen ein eigenes Klagrecht zustehen würde. Die Frage, ob der Konkursverwalter mit den Regreßansprüchen der Gesellschaft auch die selbständigen Gläubigeransprüche geltend macht (Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 39 S. 64), gehört nicht hierher. In erster Linie sind es aber unzweifelhaft die Regreß-

ansprüche der Gesellschaft, die, wie das übrige Gesellschaftsvermögen, zur Konkursmasse gehören, und die der Konkursverwalter deshalb für diese verwertet. Das Argument der Revision, daß es auch Ansprüche der Gesellschaft seien, steht daher nicht entgegen, sondern ist geradezu Voraussetzung für die Zugehörigkeit zur Masse. Denn im Konkurse machen die Gläubiger nicht geltend, was bereits ihnen gehört, sondern sie verlangen die Verteilung des dem Gemeinschuldner gehörigen Vermögens. Auch dadurch verbessert die Revision ihre Stellung nicht, daß sie hervorhebt, der Anspruch der Gesellschaft gehe auf Ersatz des vollen Schadens, insbesondere auf Erstattung des schuldbhaft verlorenen Kapitals, und könne in diesem Umfange der Gläubigerschaft gar nicht zustehen. Der Regressanspruch der Gesellschaft ist und bleibt seinem ganzen Bestande nach ein Teil des Gesellschaftsvermögens, das beim Konkurs in die Masse fällt. Diese Masse zum Zwecke der Verteilung an die Konkursgläubiger zu verwenden, soweit es erforderlich ist, ist Pflicht und Recht des Konkursverwalters.

Zu einem anderen Ergebnisse führen auch nicht die Betrachtungen, welche die Revision, anschließend an das Instanzvorbringen, vom Gesichtspunkte des Mandates aus angestellt hat. Ob das Verhältnis der Aktiengesellschaft zu ihrem Vorstand und zu ihrem Aufsichtsrat als Auftrag, oder als Dienstvertrag zu behandeln wäre, kann als hier unerheblich bei Seite gelassen werden. Daß das Mandat keinesfalls von den Aktionären oder der Aktionärschaft erteilt sein kann, wie die Kläger in erster Linie behaupten, folgt aus dem bisher Erörterten. Mit Recht hat aber das Berufungsgericht auch die Ausführung der Kläger zurückgewiesen, daß das Mandat, welches, von wem immer erteilt, auf die Interessen nicht nur der Gesellschaft, sondern auch der Gesellschafter gerichtet sei, im Sinne der l. 2 Dig. mand. 17, 1 ein *mandatum mea et aliena gratia*, nämlich sowohl *societatis* als *sociorum gratia*, darstelle. Die Revision ist darauf zurückgekommen. Diese Deduktion könnte nur dann Bedeutung haben, wenn nun der Dritte, zu dessen Vorteil der Auftrag gegeben ist, selbst als der Auftraggeber anzusehen wäre, dem die Mandatsansprüche zuständen. Das Argument muß also schon aus dem Grunde versagen, weil davon in der angeführten Pandektenstelle keine Rede ist. Die l. 2, deren Inhalt übrigens in § 1300 sächs. B.G.B. wiederholt ist, besagt nur.

daß ein Mandat, welches im Interesse des Mandanten allein oder des Mandanten und eines Dritten oder des Mandanten und des Mandatars erteilt worden, ein gültiges Mandat des Mandanten sei, daß aber im Interesse des Mandatars allein kein Mandat erteilt werden könne.

Dafür, daß der Anspruch aus dem Auftrage wenigstens nach Auflösung der Aktiengesellschaft durch die Konkursöffnung auf die an ihre Stelle getretene Gesamtheit der Aktionäre übergegangen sei, haben die Kläger geltend gemacht: der Vorstand sei verpflichtet gewesen, nach Beendigung seines Amtes das ihm anvertraute Vermögen so zurückzugeben, wie es nach ordnungsmäßiger Verwaltung noch hätte vorhanden sein müssen. Da dies nicht geschehen und infolge des Konkurses unmöglich geworden sei, hafteten jetzt die Mitglieder des Aufsichtsrats, weil sie durch ihr Verhalten die Unmöglichkeit der Erfüllung seitens des Vorstandes mitverschuldet hätten, der Aktionärschaft auf Schadensersatz. Demgegenüber hat aber das Berufungsgericht völlig zutreffend ausgeführt, daß es sich immer nur um Ersatzansprüche der Aktiengesellschaft handele, die zu deren Vermögen gehört hätten, und nach Eröffnung des Konkurses in die Konkursmasse gefallen seien. Es ist nicht ersichtlich, wie aus § 249 B.G.B., worauf sich die Revision zur Widerlegung berufen hat, sich etwas Abweichendes ergeben sollte.

Über das Vermögen einer Aktiengesellschaft kann ein Konkursverfahren stattfinden (§ 207 R.D.). Gerichtet ist dieses Verfahren gegen die Aktiengesellschaft als einheitlichen, selbständigen Träger des Gesellschaftsvermögens. Gegenstand ist dieses gesamte Vermögen, soweit es bei Eröffnung des Konkurses vorhanden war und der Zwangsvollstreckung nicht entzogen ist. Regreßansprüche der Gesellschaft gegen Mitglieder des Aufsichtsrats aus Verletzungen der Dienstobliegenheiten gehören zum Vermögen der Aktiengesellschaft. Daß die Regreßansprüche, auf welche sich das Feststellungsbegehren der Kläger bezieht, bei Eröffnung des Konkursverfahrens bereits entstanden waren, unterliegt keinem Zweifel. Den Klägern ist es auch nicht gelungen, einen Grund darzulegen, weshalb diese Ansprüche von dem Zugriffe der Gläubiger sollten ausgeschlossen sein. Sie fielen daher in die Konkursmasse. Über die Konkursmasse verfügt zu den Zwecken des Konkurses der Konkursverwalter. Daß er auch zum Abschlusse von Ver-

gleichem über zur Masse gehörige Außenstände berechtigt ist, ist anerkanntes Recht.

Vgl. § 133 Ziff. 2 R.D., Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 29 S. 82, Bd. 39 S. 64.

Wenn die Revision darauf hinweist, daß der Konkursverwalter doch nichts verschenten dürfe, so kann es darauf nicht ankommen. Denn daß der Vergleich vom 27. Februar 1902 von dem Konkursverwalter in Schenkungsabsicht betätigt worden sei, ist in den Instanzen, wohin die Behauptung gehört hätte, niemals geltend gemacht worden. Allerdings ist dem Konkursverwalter die Befugnis zum Abschlusse von Vergleichs-, sowie überhaupt das ihm über die Masse eingeräumte Verwaltungs- und Verfügungsrecht (§ 6 R.D.) nur für die Aufgaben des Konkurses beigelegt. Aber die Gültigkeit der zur Erfüllung dieser Aufgaben vorgenommenen Verfügungen hängt nicht davon ab, daß sie objektiv erforderlich waren. Der Hinweis der Revision auf den gewaltigen Unterschied zwischen der Vergleichssumme und dem Betrage der verglichenen Schadenserlassforderung ist deshalb ohne Bedeutung. Es würde sich dabei nur um das in die Verfügungsmacht des Konkursverwalters fallende Ermessen handeln, dessen fehlerhafte Ausübung ihn zwar verantwortlich machen, nicht aber die Gültigkeit des abgeschlossenen Vergleichs in Frage stellen könnte. Durch diesen Vergleich ist aber nicht nur die Vergleichssumme, oder nur der Ersatzanspruch aus § 249 Abs. 3 S.G.B., oder der Ersatzanspruch nur insoweit, als er die Konkursforderungen gedeckt haben würde, sondern der Ersatzanspruch im vollen Umfange und nach jeder Richtung zum Zwecke der konkursmäßigen Befriedigung der Gläubiger verbraucht worden. Dadurch entfallen die Ausführungen der Revision, welche auf dem Unterschied im Betrage der Vergleichssumme, der Gläubigerforderungen und der Regressansprüche beruhen.

Die Revision hat auch die formellen Angriffe gegen die Gültigkeit des Vergleichs wiederholt: der Vergleich soll ungültig sein, weil der Konkursverwalter nicht vorher einen Beschluß der Generalversammlung eingeholt, und weil er auch unterlassen habe, dem Vorstände der Gemeinschuldnerin eine Mitteilung von dem beabsichtigten Vergleichsabschlusse zu machen. In Übereinstimmung mit dem Landgerichte hat das Berufungsgericht unter Bezugnahme auf § 136 R.D. die Erheblichkeit dieser Angriffe verneint. Dem ist einfach beizutreten.

Demnach ist es nicht rechtsirrig, sondern entspricht vielmehr dem Gesetze, wenn die Instanzgerichte angenommen haben, daß diejenigen Ersatzansprüche gegen den Beklagten, auf welche sich die mit der Klage begehrte Feststellung bezieht, unter den vom Konkursverwalter abgeschlossenen Vergleich fallen und nach Zahlung des Vergleichsbetrags erloschen sind. Damit fällt die Klage. Die Frage, ob sich der Beklagte durch sein Verhalten als Mitglied des Aufsichtsrats der falliten Aktiengesellschaft etwa auch dem einzelnen Aktionär gegenüber schadensersatzpflichtig gemacht habe, in welcher Weise ein solcher Ersatzanspruch zu begründen wäre, und ob sich der Vergleich auch darauf beziehen würde, scheidet hier ganz aus. Denn auf derartige Ersatzansprüche hat das Feststellungsbegehren keinen Bezug.“ . . .